

Gemeindegatzung über die Benützung des Waldfriedhofes Grünwald

vom 29.07.1997, in Kraft getreten am 23.08.1997
(GrüABL. Nr. 34 vom 22.08.1997)

Änderungen: vom 26.04.2005, in Kraft getreten am 07.05.2005
(GrüABL. Nr. 18 vom 06.05.2005)

10.05.2010, in Kraft getreten am 15.05.2010
(GrüABL. Nr. 19 vom 14.05.2010)

Die Gemeinde Grünwald erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), vom 25. Januar 1952 (BayBS I 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730) folgende

Satzung

Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeine Vorschriften	§ 1 - 4	(Seite 1)
II.	Ordnungsvorschriften	§ 5 - 9	(Seite 1)
III.	Bestattungsvorschriften	§ 10 - 19	(Seite 3)
IV.	Grabnutzungsrechte	§ 20 - 25	(Seite 5)
V.	Ausweisung, Pflege und Instandhaltung der Gräber und Urnennischen	§ 26 - 29	(Seite 6)
VI.	Grabmalordnung	§ 30 - 39	(Seite 7)
VII.	Schlußbestimmungen	§ 40 - 43	(Seite 9)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Der Waldfriedhof Grünwald ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grünwald.

Die Benützung dieser Einrichtung ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweils

geltenden Gemeindegatzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren.

- (2) Die Verwaltung, Pflege und Beaufsichtigung der Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde.
- (3) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und Gebeinen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in Urnennischen.
- (4) Schauraum im Sinne dieser Satzung ist der Raum, in dem die Toten bis zur Bestattung oder Überführung verbleiben und auf Wunsch des Auftraggebers aufgebahrt werden.
- (5) Aussegnungshalle im Sinne dieser Satzung ist der Raum, in dem die einer Bestattung vorausgehende Trauerfeier stattfindet.

§ 2

Bestattungsanspruch

Auf dem Friedhof werden Verstorbene bestattet, die

- a) bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
- b) für die ein Grabnutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
- c) für die der Nutzungsberechtigte einer belegungsfähigen Grabstätte die Bestattung von Verstorbenen nach § 21 Abs. 3 beantragt.

Außerdem werden, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht gewährleistet ist,

auch im Gemeindegebiet Verstorbene oder tot Aufgefundene bestattet.

§ 3

Aufgaben der Gemeinde (Friedhofszweck)

Im Waldfriedhof Grünwald werden Bestattungen (§ 1 Abs. 3) und Ausgrabungen (§ 19) ausschließlich von der Gemeinde Grünwald durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben.

§ 4

Zusätzlicher Friedhofszweck

Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit
- (2) Die Gemeinde kann in Einzelfällen andere Öffnungszeiten festsetzen. Sie kann aus besonderem Anlaß oder aus sicherheitsrechtlichen Gründen den Friedhof ganz oder zum Teil für den Besuch sperren.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Friedhof, der Würde dieses Ortes entsprechend, so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten

- (2) Jeder hat das Recht, den Friedhof zum Zwecke der Ruhe und Besinnung, unter Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, aufzusuchen.
- (3) Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
 - a) Tiere (insbesondere Hunde) mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - c) Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen,

- d) Arbeiten gegen Entgelt anzubieten oder Werbung irgendwelcher Art zu treiben,
- e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, oder Arbeitsgeräte stehen zu lassen,
- f) die Friedhofsanlage sowie die Gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
- g) Rasenflächen - soweit dies nicht zum Besuch der Grabstätte unumgänglich ist - oder Grabhügel zu betreten,
- h) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkästen etc.) auf den Gräbern aufzustellen sowie Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen,
- i) ohne schriftlichen Auftrag des Nutzungsberechtigten, bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Grabstätten gewerbsmäßig zu fotografieren (auf § 13 Abs. 3 wird hingewiesen),
- j) Fotografien an Grabdenkmälern anzubringen,
- k) Kies oder Sand innerhalb der Grabfelder zu verarbeiten und Material zu hinterlassen,
- l) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Das gilt nicht für Handwagen, Rollstühle und Kinderwagen. Fahrräder dürfen geschoben werden.

Ausgenommen sind auch Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge der in § 8 zugelassenen Gewerbetreibenden.

Außergewöhnlich Gehbehinderten kann, unter Auflagen, durch die Gemeinde gestattet werden, mit dem Kraftfahrzeug den Friedhof zu befahren. Die schriftliche Genehmigung ist mitzuführen und bei Aufforderung dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.

Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes vereinbar sind.

- (4) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Aussegnungshalle.
- (5) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leisten.

§ 7

Benutzung von Fahrzeugen

- (1) Das Befahren der Friedhofswege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von zugelassenen Arbeiten auf dem Friedhof gestattet und bedarf einer Genehmigung.
- (2) Die Krananlieferung ist nur über den dafür gekennzeichneten Eingang zulässig.
- (3) Das Befahren der Grabfelder ist untersagt.
- (4) Für das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen ist insbesondere zu beachten:

- a) die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen,
 - b) bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde die Zufahrt für Fahrzeuge aller Art untersagen,
 - c) in der Nähe von Trauerzügen und Bestattungsfeierlichkeiten ist das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet.
- (5) Jegliche Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonstiger Weise auf dem Friedhofsgelände entstehen, sind jeweils vom Schadensverursacher unmittelbar zu beseitigen. Wird der Schaden nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme, nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG), die Schäden zu beseitigen. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, bei Nichtbeachtung des § 7, ein Fahrverbot auszusprechen.

§ 8¹

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Kunstschmiede und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof der vorherigen Bewilligung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die, ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren nach Abs. (1), über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch elektronisch abwickeln. Die Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden entsprechend Anwendung. Hat die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Bewilligung als erteilt. Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Für Nichtgewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird die Bewilligung auf Antrag hin für konkrete Einzelfälle erteilt.
- (4) Gewerbliche Arbeiten, ausgenommen gärtnerische Arbeiten, dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei den Aufsichtspersonen ausgeführt werden.

¹ Fassung vom 10.05.2010, in Kraft getreten am 15.05.2010 (GrüABl. Nr. 19 vom 14.05.2010)

- (5) Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchstabe e), dürfen, abgesehen von den jährlich wiederkehrenden saison- und feiertagsbedingten Ausnahmen, wie z.B. vor Allerheiligen, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur werktags, innerhalb der Dienstzeiten des Friedhofspersonals, durchgeführt werden. Ausnahmen dürfen die Öffnungszeiten des Friedhofes nicht überschreiten.

Ist der Friedhof ganz oder teilweise für Besucher gesperrt (§ 5 Abs. 2 Satz 2), sind gewerbliche Arbeiten untersagt.

- (8) Die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden.

Nach Abschluss oder Unterbrechung der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (9) Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, ihre Arbeit auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
- (10) Die durch die Gemeinde zur Grabpflege bereitgestellten Gerätschaften (z.B. Handkarren, Spaten, Rechen, Besen etc.), dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.

§ 9

Umweltschutz / Abfallvermeidung

- (1) Unkraut ist thermisch, manuell oder mechanisch zu bekämpfen. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Zur Düngung darf kein Mineraldünger verwendet werden.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe (z.B. verzinkter Draht), dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.
- (3) Auf die Verwendung von Torf zur Bodenverbesserung und Abdeckung der Pflanzflächen ist aus Gründen des Naturschutzes zu verzichten.
- (4) Das Abbrennen von Einweggrablichtern sollte zur Vermeidung von Plastikabfällen nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Die Verwendung der umweltfreundlicheren Mehrweggrablichter wird empfohlen.

- (5) Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen

III. Bestattungsvorschriften

§ 10

Allgemeines

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung und alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt die Gemeinde im Benehmen mit dem Auftraggeber oder mit demjenigen, der zur Tragung der Kosten verpflichtet ist.

Die Erdbestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen vormittags. An Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

- (2) Das Graböffnen und -schließen veranlaßt die Gemeinde.
- (3) Auftraggeber können in folgender Reihenfolge sein:
 - a) der überlebende Ehegatte, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) die Eltern; bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,
 - d) die Großeltern,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Stiefkinder,
 - g) die vollbürtigen Geschwister
 - h) die Nichten und Neffen sowie die Verschwägerten ersten Grades,
 - i) die Stiefgeschwister,
 - j) alle nicht unter die Buchstaben a-i fallenden Erben,
 - k) die Personensorgeberechtigten,
 - l) alle sonstigen Personen oder Institutionen.

Die Gemeinde kann bei berechtigtem Interesse von der vorgenannten Reihenfolge abweichen.

- (4) Die einer Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an einer Grabstätte, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, Anlage eines Grabhügels, Errichtung und Instandhaltung des Grabdenkmals, Bepflanzung und Pflege der Gräber, sind nicht Aufgaben der Gemeinde, sondern vom Nutzungsberechtigten oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

§ 11

Benutzung der Schauräume

- (1) Die Leichen sind in den Schauräumen (§ 1 Abs. 4) aufzubahren bzw. zu hinterstellen. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt in die Schauräume.
- (2) Für die Aufbahrung und Bestattung bestimmte Kränze und Gebinde dürfen keine Verletzungen, z.B. durch ungesicherte Drahtenden oder stachelige und dornige Pflanzen, verursachen.
- (3) Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der Auftraggeber bestimmen.
- (4) Der Sarg muß geschlossen bleiben oder geschlossen werden wenn:
 - a) der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat (§ 2 der 2. Bestattungsverordnung),
 - b) der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.
- (5) Gegenstände, die in Kontakt mit der Leiche waren, sind vor der Aushändigung an die Hinterbliebenen, auf deren Kosten, zu desinfizieren.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen oder die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Diese kann nur erteilt werden, wenn der Auftraggeber der Bestattung damit einverstanden ist.

§ 12

Dekoration in der Aussegnungshalle und in den Schauräumen

- (1) Die Gemeinde stellt für die Trauerfeier eine Standarddekoration in Form von 2 Lorbeerbäumen und Kerzenständern zur Verfügung. Die zusätzliche Ausschmückung in Form einer Blumendekoration nach den Wünschen der Angehörigen ist jederzeit zulässig, jedoch nicht das Aufstellen von weiteren Lorbeerbäumen.
- (2) In den Schauräumen dürfen maximal 5 Kränze abgelegt werden. Alle weiteren Kränze werden im Vorraum gelagert bzw. zwischengelagert oder an die Grabstelle verbracht. Entsprechendes gilt auch für Blumengebinde.

§ 13

Trauerfeier

- (1) Vor der Bestattung findet in der Aussegnungshalle (§ 1 Abs. 5) eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden.
- (2) Besonders auffallend oder unwürdig gekleideten Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier und der Bestattung versagt werden.
- (3) Lichtbild- und Filmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Diese kann nur erteilt werden, wenn der Auftraggeber damit einverstanden ist. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu

vermeiden. Besondere Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.

§ 14

Beschaffenheit der Särge, und Sargausstattungen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für die Bestattung werden zur Vermeidung von Umweltlasten nur raucharme Vollholzsärge angenommen, die nachweislich keine PVC-, PCP- und formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.

Entsprechendes gilt auch für Desinfektionsmittel.

Desweiteren dürfen Särge, Sargzubehör, -ausstattungen und -abdichtungen nicht aus Tropenholz, Kunststoffen, Zink oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmung kann, auf Kosten des Auftraggebers, eine Umsargung angeordnet werden.

§ 15

Grabtiefe

Vor einer Bestattung muß jedes Grab auf mindestens folgende Tiefe ausgehoben werden:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 130 cm,
- b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 150 cm,
- c) für die Beisetzung einer weiteren Leiche während einer laufenden Ruhefrist 150 cm,
- d) für die Beisetzung von Gebeinen 80 cm,
- e) für die Beisetzung von Urnen 80 cm,
- f) im übrigen 220 cm.

Die Gemeinde kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

§ 16

Ruhefristen

Die Ruhefristen für Leichen und Aschen betragen:

- 6 Jahre bei Kindern unter 10 Jahre und
- 10 Jahre bei Erwachsenen und Kindern über 10 Jahre.

§ 17

Bestattungen innerhalb laufender Ruhefristen

- (1) In Normalgräbern können innerhalb der laufenden Ruhefrist 2 Leichen in unterschiedlichen Tiefen oder 6 Aschen,

in Familiengräbern 4 Leichen oder 12 Aschen beigesetzt werden.

In den Urnennischen und -gräbern können je 2 Urnen beigesetzt werden.

- (2) Die Bestattung weiterer Leichen und Aschen ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der letzten bestatteten Leiche abgelaufen ist.

§ 18

Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen können in Normal- und Familiengräbern, in Urnengräbern sowie in den Nischen der Urnenmauern und der Urnenstätte beigesetzt werden.
- (2) Überurnen dürfen eine Höhe von 35 cm nicht überschreiten.

Die Beisetzung von Urnen mit Überurnen in Nischen und Urnengräbern ist aus Platzgründen nicht möglich.

- (3) Die Asche der Urnen, für deren Beisetzung innerhalb von 8 Wochen nach der Feuerbestattung oder nach dem Eintreffen von auswärts ein Nutzungsrecht nicht erworben wird und die Asche aus aufgelassenen Nischen oder Grabstätten, wird in einer Gemeinschaftsgrabanlage beigesetzt.

§ 19

Ausgrabung

- (1) Eine Ausgrabung (Exhumierung) kann grundsätzlich nur auf Antrag von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die Gemeinde die Genehmigung erteilt, der Nutzungsberechtigte zustimmt und sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt hat.
- (2) Ausgrabungen können grundsätzlich nur in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes ausgeführt werden. Die Teilnahme an Ausgrabungen von Leichen, wie auch von Gebeinen, ist nur den Bediensteten der Gemeinde oder der zuständigen Behörde gestattet.
- (3) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

IV. Grabnutzungsrechte

§ 20

Grabarten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
- Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen als Normal- oder Familiengräber,
 - Urnengräber,
 - Urnennischen.
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen Rechte Dritter - im folgenden Nutzungsrechte genannt - nur nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 21

Nutzungsrechte an Grabstätten²

- (1) Das Recht zur Benutzung einer Grabstätte kann, wenn kein Sterbefall vorliegt (Vorkauf), nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde erworben werden.

Voraussetzungen zum Vorkauf sind ein Mindestalter von 60 und Hauptwohnsitz in Grünwald.

Das Vorkaufsrecht ist bis zum Alter von 70 Jahren auf Grabstätten ab 2. Reihe beschränkt.

- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten und Urnennischen wird auf die Dauer von 10 Jahren vergeben und beginnt mit dem Tag der Belegung; bei Erwerb des Nutzungsrechts vor Belegung mit dem Tag der Bestätigung des Auftrages. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist grundsätzlich erst nach Ablauf von 9 Jahren möglich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat vorbehaltlich des Abs. 4 das Recht, in der jeweiligen Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhefrist (§ 16) die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Recht an der Grabstätte entsprechend verlängert worden ist.

§ 22

Grabstätten für Sozialhilfeempfänger³

- (1) Verstorbene, für deren Bestattungskosten ein Sozialhilfeträger aufkommt, werden Grabstätten und Urnennischen gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Aufstellung von Grabmalen, die Anlage und gärtnerische Pflege der Grabstätten veranlaßt die Gemeinde, soweit nicht die Pflege der Gräber von Dritten durch Vertrag übernommen wird.
- (3) An diesen Grabstätten können die Angehörigen (§ 10 Abs. 3) in Anlehnung an § 21 gegen Zahlung der Gebühren das Nutzungsrecht erwerben.

§ 22a

Anonyme Grabstätten⁴

- (1) Anonyme Grabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten.
- (2) Die Anlage und Pflege unterliegt ausschließlich der Gemeinde Grünwald.

² Fassung vom 26.04.2005, in Kraft getreten am 07.05.2005 (GrüABl. Nr. 18 vom 06.05.2005)

³ Fassung vom 26.04.2005, in Kraft getreten am 07.05.2005 (GrüABl. Nr. 18 vom 06.05.2005)

⁴ Fassung vom 26.04.2005, in Kraft getreten am 07.05.2005 (GrüABl. Nr. 18 vom 06.05.2005)

§ 23

Unmittelbare Nutzungsrechte

- (1) Unmittelbar wird das Nutzungsrecht nur an eine einzelne natürliche Person (Personenkreis gem. § 10 Abs. 3) nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Der Erwerb von Nutzungsrechten an mehreren Grabstätten bzw. Urnennischen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gemeinde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Nutzungsrecht wird gegen erneute Leistung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf dieses Rechts die Verlängerung beantragt.
- (3) Die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten wird erst durch die Aushändigung bzw. Zustellung einer Graburkunde und nach Begleichung der Gebührenrechnung rechtswirksam.

§ 24

Umschreibung unmittelbarer Nutzungsrechte

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten können grundsätzlich nur die in § 10 Abs. 3 genannten Angehörigen die Umschreibung auf ihren Namen beanspruchen, wenn dieser schriftlich auf sein Nutzungsrecht verzichtet hat. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von dieser Beschränkung eine Ausnahme bewilligen.
- (2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem dieses Recht in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen, hat die erstgenannte Person Vorrang. Ist ein Ehepaar an erster Stelle genannt, wird der Anspruch mit Zustimmung des einen Ehegatten dem anderen zuerkannt. Leben der Ehegatten und Abkömmlinge des Nutzungsberechtigten, so soll das Nutzungsrecht zuerst auf den Ehegatten und dann auf die Abkömmlinge umgeschrieben werden.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung nach Antrag auf die in § 10 Abs. 3 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat der Älteste Vorrang. Stellen Vorberechtigte keinen Antrag, kann die Umschreibung nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Tod des letzten Nutzungsberechtigten auf einen nachberechtigten Antragsteller erfolgen.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er kann zugunsten des Nächstberechtigten darauf verzichten.
- (5) Die Umschreibung wird erst durch die Aushändigung bzw. Zustellung der Graburkunde und nach Begleichung der Umschreibgebühr rechtswirksam.

§ 25

Verzicht auf Nutzungsrechte

Abgesehen von den Fällen des § 24 Abs. 1 mit 4 kann nach Ablauf der Ruhefrist auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

Der Verzicht wird erst durch schriftliche Erklärung und nach Eintragung in die Grabkartei rechtswirksam.

V. Ausweisung, Pflege und Instandhaltung der Gräber und Urnennischen

§ 26

Ausweisung der Grabstellen

Die Grabstellen werden durch die Gemeinde ausgewiesen.

§ 27

Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale in der Abteilung IIa unterliegen, außer in der Höhe, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Das Grabmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabhügels nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen nicht behindern. Es soll auch nicht in seiner Darstellung die Würde des Friedhofes oder das Empfinden der Besucher wesentlich beeinträchtigen.

§ 28

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Die gärtnerische Gestaltung der Gräber ist möglich durch:
 - a) die Anlegung eines Grabhügels als Pflanzfläche oder
 - b) ebenerdig als Rasenfläche.
- (2) Für die Grabhügel gelten folgende Höchstmaße:
 - a) bei Normalgräbern,
Länge 200 cm, Breite (Oberkante) 80 cm, Höhe 20 cm,
 - b) bei Familiengräbern,
Länge 200 cm, Breite (Oberkante) 180 cm, Höhe 20 cm.
- (3) Jede Grabstätte muß nach einer Beisetzung innerhalb von 3 Monaten gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Die Gemeinde kann bei widrigen Wetterverhältnissen, insbesondere bei Schnee und Frost, diese Frist entsprechend verlängern. Verwelkte Blumen und Kränze sowie andere Abfälle sind von den Gräbern zu entfernen und getrennt, nach Vorgabe der Gemeinde, an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

Überschüssiger Erdaushub ist aus dem Friedhof zu entfernen.
- (4) Jeder Grabhügel muß entsprechend den vorgeschriebenen Maßen gem. Abs. 2 gärtnerisch angelegt werden, wozu sich der Nutzungsberechtigte zur Erfüllung dieser Verpflichtung anderer Personen (z.B. Gärtner) bedienen kann. Benachbarte Gräber dürfen durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.

- (5) Anpflanzungen außerhalb des Grabhügels sind nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde gestattet.⁵
- (6) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bis zu einer Endwuchshöhe von 180 cm ist gestattet. Einheimische und niedrigwachsende Gehölze sind zu bevorzugen. Die Gemeinde kann verlangen, daß stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden. Die Entfernung oder der Rückschnitt kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Grabfeldes gestört ist. Bepflanzungen, insbesondere Bäume, sind mit dem Wurzelstock zu entfernen.
- (6a) Sämtliche Anpflanzungen auf oder neben dem Grabhügel, die eine Grabstätte dauerhaft zieren sollen, z.B. Sträucher, Bäume oder Bodendecker, gehen gem. § 946 i.V.m. § 94 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Eigentum der Gemeinde über.⁶
- (7) Im Interesse der Würde des Friedhofes und einer harmonischen Gestaltung der Grabfelder bzw. Urnennischen ist nicht gestattet:
- das Bestreuen der Grabhügel und Räume zwischen den Grabstätten mit Sand, Kies und ähnlichem Material sowie das Auslegen der Grabplätze und Zugänge mit Platten aller Art,
 - das Abdecken von Grabstätten mit Folien oder Netzen,
 - die Einfassung oder Einfriedung der Grabstätten, ausgenommen mit Buchs oder ähnlichen Pflanzen,
- (8) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, in oder an den Urnenstätten abgestellte oder hängende Blumen, Gebinde und Gefäße, jederzeit durch das Friedhofspersonal zu entfernen.
- (9) Die Verschußplatten der Urnennischen sowie die Platten der Urnengräber müssen einheitlich hinsichtlich der Schriftart und -farbe nach den Weisungen der Gemeinde gestaltet werden.

§ 29

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- Der Nutzungsberechtigte eines Grabes ist verpflichtet, Grabstätte und Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu halten.
- Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- Entspricht der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmales nicht den Vorschriften dieser Satzung, so kann vom Nutzungsberechtigten die Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes, nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG), verlangt werden. Bei

⁵ Fassung vom 26.04.2005, in Kraft getreten am 07.05.2005 (GrüABL. Nr. 18 vom 06.05.2005)

⁶ Fassung vom 26.04.2005, in Kraft getreten am 07.05.2005 (GrüABL. Nr. 18 vom 06.05.2005)

Gefahr im Verzug, kann die Gemeinde bei Grabmalen, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherheitsmaßnahmen (z.B. umlegen des Grabmales) treffen. Wird der satzungswidrige Zustand, trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde, nicht innerhalb einer festzusetzenden und angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme nach dem VwZVG, das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, die Grabstätte in einen der Satzung entsprechenden Zustand zu versetzen oder den Grabhügel einzuebnen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Grabmal 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Verantwortliche melderechtlich nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte bzw. der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- Werden die durch die Ersatzvornahme der Gemeinde entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort bzw. mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt und anderweitig vergeben werden. Das Grabmal geht dann, nach 3 Monaten, in das Eigentum der Gemeinde über.
- Beantragt innerhalb von einem Jahr nach dem Tod des Nutzungsberechtigten oder nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes keine der in § 10 Abs. 3 bezeichneten Personen die Umschreibung der Grabstätte bzw. Urnennische auf ihren Namen und ist die Grabstätte nicht gepflegt, kann die Gemeinde die Grabstätte oder Urnennische von Amts wegen auflassen und ein Grabmal, welches sich in einem nicht vorschriftsmäßigen Zustand befindet entfernen. Die Gemeinde kann nach 3 Monaten, vom Tage der Entfernung gerechnet, über das Grabmal verfügen, sofern nicht ein berechtigter Anspruch geltend gemacht wurde. Das Nutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig wieder vergeben.

VI. Grabmalordnung

§ 30

Errichtung von Grabmalen

- Der Nutzungsberechtigte ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, ein Grabmal zu errichten.
- Die Einbringung von Grabmalen ist nur zulässig, wenn sie dem Friedhofswart unter Vorlage des genehmigten Planes vorher gemeldet wurde.

§ 31

Genehmigungspflicht für Grabmale

- Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmales bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muß genaue Angaben über Art, Maß (incl. der fiktiven Kubatur; siehe § 34) und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole

enthalten. Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichende Beurteilungsgrundlage, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle und Proben des Materials mit der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.

- (2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Solche können baulicher oder künstlerischer Art sein.
- (3) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmale angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf der neuerlichen Genehmigung.
- (4) Die Deckplatten für die Urnennischen und die Platten für die Urnengräber werden von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.
- (5) Wird die Änderung oder Beseitigung eines Grabmales angeordnet, findet § 29 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Unanfechtbarkeit das Grabmal nicht errichtet worden ist.

§ 32

Gestaltung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 32 und 33 - so zu gestalten, daß es sich in die Umgebung einfügt und die Einheit der Gesamtanlage gewahrt bleibt. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (2) Für die Grabmale sind nur folgende Materialien zugelassen:
 - a) Naturstein,
 - b) Holz,
 - c) Schmiedeeisen,
 - d) geschmiedete Bronze.

Für die Deckplatten der Urnennischen und Urnengräber ist nur Naturstein zulässig.

- (3) Metallschrift und Symbole müssen handwerklich gefertigt sein und dürfen keine polierten Oberflächen aufweisen.
- (3a) Lichtbilder auf Grabmalen sind nur zulässig, wenn sie die Größe von ca. 60 Quadratzentimetern nicht überschreiten. Als Träger-Material für diese Bilder sind nur Emaille oder Porzellan gestattet.⁷
- (4) Für die Gestaltung von Steingrabmalen gelten folgende weitere Bestimmungen:

- a) Grabsteine müssen aus einem einheitlichen Material hergestellt sein,
- b) die Steine müssen allseitig steinmetzmäßig bearbeitet sein.

- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 4 zulassen, wenn dadurch die Gesamtgestaltung des Friedhofes unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 33⁸

Nichtzugelassene Gestaltungen

Bei der Bei der Errichtung von Grabmalen sind nicht zugelassen:

- a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
- b) gewöhnliche unbehandelte Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine, Kunststoffe und Glasplatten,
- c) verputztes und unverputztes Mauerwerk,
- d) Anstriche und Gemälde auf Grabmalen,
- e) Glas- und Silberbuchstaben, Goldbuchstaben (außer bei schmiedeeisernen Kreuzen), Druck-, Silber-, Gold- und Sandgebläseinschriften (gleiches gilt für Symbole und Ornamente),
- f) farbauffällige, weiße bis weißgelbliche oder schwarze Steine,
- g) polierte oder spiegelnde Steine,
- h) liegende Platten als Grabmale, die den gesamten Grabhügel abdecken, ausgenommen in der Abteilung für Urnengräber,
- i) fabrikmäßig hergestellte Serienware.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Friedhofes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 34

Größe der Grabmale

Grabmale, einschließlich Sockel, dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

- a) Grabmale aus **Stein und Holz**
 - für **Normalgräber**, Höhe 160 - 180 cm, Breite 80 cm, Tiefe 35 - 45 cm,
 - für **Familiengräber**, Höhe 160 - 200 cm, Breite 160 cm, Tiefe 40 - 50 cm,
- b) **schmiedeeiserne Kreuze**, Höhe 180 cm, Breite 80 cm.

Grabmale aus Stein und Holz müssen eine Mindeststärke von 18 cm aufweisen.

Die Höchstmaße verstehen sich von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des

⁷ Fassung vom 26.04.2005, in Kraft getreten am 07.05.2005 (GrüABl. Nr. 18 vom 06.05.2005)

⁸ Fassung vom 10.05.2010, in Kraft getreten am 15.05.2010 (GrüABl. Nr. 19 vom 14.05.2010)

Grabmalkernes gemessen (Kernmaß). **Ausnahmen von der Höhe** (bis max. 180 bzw. 200 cm) **und Tiefe** (bis max. 45 bzw. 50 cm) bei Stein- und Holzgrabmalen können auf Antrag dann zugelassen werden, wenn die **fiktive Kubatur**, gerechnet nach den Außenmaßen (größte Breite, Höhe und Tiefe, abzüglich des nichtgenutzten Rauminhalts), **bei Normalgräbern von 0,40 cbm, bei Familiengräbern von 0,80 cbm** nicht überschritten wird. Ab einer Ansichtsfläche von mehr als 1,2 qm darf das Grabmal keine quadratische oder rechteckige Form mehr aufweisen.

Werden die vorstehenden Maße überschritten, erlischt die erteilte Genehmigung und der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grabmal zu entfernen oder auf das zulässige Maß zu reduzieren. In diesem Falle ist eine erneute Genehmigung erforderlich.

§ 35 Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal, kann auf die Dauer von längstens einem Jahr, nach Anmeldung bei der Gemeinde, ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Unansehnlich gewordene Provisorien werden von der Gemeinde entfernt.

§ 36 Aufstellernamen

Auf jedem Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche, vom Beschauer aus gesehen, etwa in der Höhe von 40 cm, der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat und die Nummer des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Weise anzubringen. Auch der Name des Urhebers (Schöpfers) des Grabmales kann in unauffälliger Form ohne weitere Zusätze angebracht werden.

§ 37 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, ihrer Größe entsprechend, so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie auf Dauer standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Umgestürzte, zur Seite gesunkene, beschädigte oder im Verfall begriffene Grabmale sowie Teile derselben, sind vom Nutzungsberechtigten wieder ordnungsgemäß herzustellen oder zu beseitigen. Ist dieser hierzu nicht in der Lage oder verweigert die ordnungsgemäße Wiederherstellung oder Beseitigung, so können diese Grabmale durch die Gemeinde, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, entfernt werden.

Die Entfernungspflicht gilt auch nach Ablauf der Grabnutzungsdauer.

§ 38 Entfernung von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechts ist das Grabmal unverzüglich zu entfernen.
- (2) Wird das Grabmal nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechts entfernt, so geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. In diesem Fall ist diese nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Das gleiche

gilt, wenn ein Nutzungsberechtigter melderechtlich nicht ermittelt werden kann.

§ 39 Haftung

Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtungen haftet er für den hieraus entstehenden Schaden.

VII. Schlußbestimmungen

§ 40 Gebühren

Art und Höhe der Gebühren für die Benützung des Friedhofes ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 41 Haftungsausschluß

Die Gemeinde Grünwald haftet nur für Schäden, die durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Keine Haftung übernimmt die Gemeinde für Schäden, die durch höhere Gewalt und durch eine nicht satzungsgemäße Benützung der Friedhofsanlagen und -einrichtungen entstehen sowie nicht für solche, die durch Tiere verursacht werden.

§ 42 Zuwiderhandlungen / Geldbußen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) können vorsätzliche Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung mit Geldbuße belegt werden.

§ 43 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung des Waldfriedhofes Grünwald vom 03.03.1962 außer Kraft.